

2 Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Für den NOL wurde ein Raster für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen entwickelt, dass in seiner Grundstruktur als Minimalvariante für alle Vertragspartnerinnen verbindlich ist.

2.1 Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung

2.1.1 Leistungsvereinbarungen

Die Leistungsvereinbarungen gliedern sich in 2 Teile mit folgenden Inhalten:

Teil A Allgemeiner Teil

In diesem Abschnitt erfolgt die Darstellung des Trägers im Überblick und in Bezug auf den Arbeitsbereich der Hilfen zur Erziehung. Er enthält im Wesentlichen:

- ein Organigramm, aus dem die Verantwortlichkeiten und Entscheidungsebenen hervorgehen
- das Leitbild bzw. die Philosophie des jeweiligen Trägers
- eine Beschreibung des pädagogisches Grundverständnisses sowie des Verständnisses von integrierten flexiblen Hilfen (lt. Konzept zur Qualität und Qualitätsentwicklung der Hilfen zur Erziehung im NOL) und des Verständnisses von Hilfeplanung (lt. Hilfeplanverfahren)
- eine Übersicht der Projekte des Trägers
- Aussagen zur Verzahnung der einzelnen Projekte (trägerinterne Kooperation; In welchem inneren Zusammenhang stehen die unterschiedlichen Projekte? Welche Synergien sind angestrebt?)

Teil B Projekt/e

Dieser Abschnitt wird für jedes Projekt des Trägers im Arbeitsbereich einzeln formuliert. Er enthält im Wesentlichen:

- Art des Projektes (Bezeichnung, Rechtliche Grundlagen)
- Beschreibung der Zielgruppe
- Formulierung von Zielen
- Aussagen zu Qualitätsstandards
- Beschreibung der konkreten Leistungsinhalte
- Beschreibung methodischer Ansätze
- Aussagen zur sächliche Ausstattung
- Aussagen zur personelle Besetzung und den jeweiligen Qualifikationen
- Beschreibung von trägerexternen Kooperationsbeziehungen

2.1.2 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen enthalten im Wesentlichen Aussagen zu folgende Punkten:

Qualitätsstandards und -kriterien des Leistungsangebotes

Aussagen in komprimierter Form zur Qualität des Leistungsangebotes und Vereinbarung ausgewählter Qualitätskriterien (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) unter Bezug auf die Aussagen zur Qualität des Leistungsangebotes in der Leistungsvereinbarung

Strukturqualität	
Konzept: Evaluation, Entwicklung bzw. Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Wozu und wann? • Instrumente/Strategien (Wie?): Evaluation, Fragebögen (Mitarbeiterinnen, Adressatinnen), Teamgespräche, Zukunftswerkstätten, Einbezug der Kooperationspartner
Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifikation des Personals • Gender Mainstreaming • Inhaltliche Fortbildungsplanung • Fortbildungsziele • Interne/externe Supervision oder Praxisberatung (Turnus und Ziele)
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Klare und transparente Zuständigkeiten • Finanzmanagement • Möglichkeiten der Mitwirkung durch Mitarbeiterinnen und Adressatinnen • Personalfuktuation
Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand und Ziele • Leistungsbezug
Prozessqualität	
Hilfeplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung: Vorbereitung, Mitwirkung, Aufgaben
Flexibilität der Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des pädagogischen Settings mit konstanter Bezugsperson
Wechsel oder Beendigung einer Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Begleitung des Übergangs
Krisenintervention	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensstandards
Erziehungsplanung / Pädagogischer Prozess	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Erziehungsplanung und Durchführung (Zielentwicklung und Methodenauswahl) • Berücksichtigung der Geschlechterspezifika bei Planung und Durchführung • Beteiligung von Kindern und Jugendlichen • Einbezug/Stärkung der Eltern / Herkunftsfamilie/Bezugspersonen • Beschwerdemanagement • Qualität und Quantität von Teamberatung / kollegialer Beratung • Kooperation im / außerhalb des Helfersystems
Ergebnisqualität	
Hilfeverlauf / Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichung der in der Hilfeplanung erarbeiteten Ziele • Zufriedenheit des jungen Menschen und Eltern / Sorgeberechtigten • Rückführung in die Herkunftsfamilie oder andere Option • Psychosoziale Befindlichkeiten und Fähigkeiten von Minderjährigen nach der Hilfe • Zuwachs an Kompetenzen / Legalverhalten durch die /nach der Hilfe • Verbesserung der Eltern – Kind – Geschwister-Beziehungen • Abschlussbericht
Kontakte zu Ehemaligen	<ul style="list-style-type: none"> • Befragung
Sonstige einrichtungsspezifische Qualitätsstandards und -kriterien	

Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität des Leistungsangebotes

Benennung konkreter Maßnahmen zur Erfüllung der Qualität auf der Grundlage der Qualitätskriterien

Maßnahmen zur Überprüfung und Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes

Die Leistungserbringer erstellen einen *jährlicher Sachbericht* mit folgenden Inhalten:

- Gesamtzahl der Betreuten (davon Neufälle, laufende und beendete Fälle)
- Anzahl Hilfeplangespräche pro Fall
- Entwicklungen und Tendenzen in Textform (auch, was sich Träger ggf. für Folgejahr vornimmt)
- Auswertung Endfragebögen: Von beendeten Fällen (getrennt nach ambulant/stationär)
 1. Anteile nach Geschlecht
 2. Altersstruktur (< 10 Jahre, 10-12 J., 13-15 J., 16-17 J., 18 und älter); bei Arbeit mit Systemen/Familien: Anzahl der Kinder
 3. Leistung nach §§
 4. Umfang der Hilfen
 5. Dauer der Hilfen (0-6 Monate, 6-12 Monate, 12-18 Monate, 18-24 Monate, > 24 Monate)
 6. Zusatzleistungen
 7. Art der Beendigung der Hilfe
 8. Zielerreichungsgrad (Zählung der Haupt-Ziele aller Fälle, prozentuale Angaben zum Erreichungsgrad)
 9. Auswertung Hilfeverlauf (vgl. 3. des Endfragebogens) nach Bereichen
- Auswertung zur Nachhaltigkeit - Diagramme zu den einzelnen Fragen des Endfragebogens

Zusammenarbeit mit dem öffentlichem Träger

Regelungen über Qualitätsdialoge, Vereinbarungen zur Beratungsfunktion des Fachbereichs Jugend, Arbeit und Soziales

Formulierung der Ziele der Qualitätsentwicklung**Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsziele**

Erarbeitung und Dokumentation von Handlungsschritten mit entsprechender Zeitplanung

Maßnahmen zur Überprüfung des Qualitätsentwicklungsprozesses im Rahmen eines Controllingverfahrens

- Evaluationsinstrumente/Evaluationsverfahren
- Zusammenwirken mit öffentlichem Träger

Regelungen bei Nichterfüllung der Vereinbarung

Bei Anzeichen/Anhaltspunkten zur Nichteinhaltung der Vereinbarung erfolgt eine Klärung auf Leitungsebene.

2.2 Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Bereich der Inobhutnahme

Über die Zusammenarbeit und Ausgestaltung von Aufgaben gemäß § 42 i.V.m. § 76, 78a ff. SGB VIII besteht zwischen dem Niederschlesischen Oberlausitzkreis und der StattRand gGmbH auf der Grundlage der Konzeption zur Inobhutnahme des freien Trägers ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Dieser regelt, dass der freie Träger im Auftrag des öffentlichen Trägers die Aufgabe der Jugendhilfe in Form von Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII erbringt, wobei freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 42 Abs. 5 SGB VIII ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Im § 4 ist folgender Leistungsumfang vereinbart:

- (1) Der Träger stellt sicher, dass Schutzmaßnahmen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB VIII in der vertraglich beschriebenen Form in Anspruch genommen werden können. Die erforderliche Erlaubnis nach § 45 SGB VIII liegt vor und stellt den Bezug zu § 42 SGB VIII her.
- (2) Jede/r durch den örtlichen Träger unterzubringende Minderjährige gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages ist durch den Träger aufzunehmen. Die Aufnahme ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
- (3) Der Träger stellt die vorläufige Unterbringung und Versorgung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sicher.
- (4) Der für die Betreuung und Förderung der/s Minderjährigen erforderliche Kriseninterventions- und Hilfeprozess wird gleichberechtigt und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern ausgestaltet. Der Elternarbeit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
- (5) Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Trägers üben die Erziehung, die Fürsorge- und Aufsichtspflicht während des Aufenthalts und der damit verbundenen Pflichten aus. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht verbleibt beim öffentlichen Träger.
- (6) Die Beendigung der Maßnahme erfolgt in Absprache mit dem öffentlichen Träger. Der Träger verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass die vorläufige Schutzmaßnahme kurzfristig andauert und eine schnellstmögliche Perspektivklärung für die/den betroffene Minderjährige/n unter Einbeziehung aller Beteiligten erfolgt.
- (7) Die in der Einrichtung vorgehaltenen Plätze sind auch für Selbstmelder vorgesehen. Sollte eine/ein Minderjährige/Minderjähriger selbst um Aufnahme bitten, ist der sofortigen Krisenintervention Vorrang einzuräumen. Danach ist der sofortige Kontakt mit dem öffentlichen Träger herzustellen, um weitere Entscheidungen abzustimmen.

Entsprechend wurde zur Erfüllung dieser Leistung folgendes Anforderungsprofil festgeschrieben:

- (1) Der Träger arbeitet auf der Grundlage von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gem. §§ 78 b, 78 c Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 17 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz, die Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (2) Der Träger hält für die Inobhutnahme pädagogisches Personal vor, welches für die Aufgabenerfüllung qualifiziert ist und u. a. nachstehende fachliche Ansprüche erfüllt:
 - Kenntnis und sozialpädagogisches Handwerkszeug im Umgang mit dem Spannungsfeld Elternrecht, Kindeswohl und staatliches Wächteramt;
 - Wahrnehmungs- und Bewertungskompetenz der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und deren Familienmitgliedern, insbesondere in Krisen und schwierigen Problemlagen;
 - Vertieftes Wissen zum Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII und zur Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt
 - Umfangreiche Kenntnisse zur Krisenintervention;
 - Beratungskompetenzen in der sozialpädagogischen Einzelfallhilfe und Elternarbeit;
 - Akzeptanz und Bewältigung von Situationen, die durch Aggressivität und Konfliktbereitschaft gekennzeichnet sind;
 - Kenntnis und Zugang zu Formen kollegialer Reflexion und Vorbereitung der Entscheidungsfindung (Erarbeitung von Lösungsstrategien mit den Beteiligten);
 - Kenntnisse und ggf. Verfügbarkeit unterschiedlicher Angebote der Jugendhilfe.
- (3) Erstkontakte zu den Personensorgeberechtigten bzw. die Unterrichtung der Personensorgeberechtigten über die Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII werden nur auf Absprache mit den verantwortlichen Mitarbeiter/innen des öffentlichen Trägers vorgenommen.
- (4) Eine Kommunikation mit den zuständigen Familiengerichten erfolgt nur i. d. R. auf Entscheidung des öffentlichen Trägers. Sollte dieser nicht erreicht werden, kann der Träger das Familiengericht selbstständig informieren.

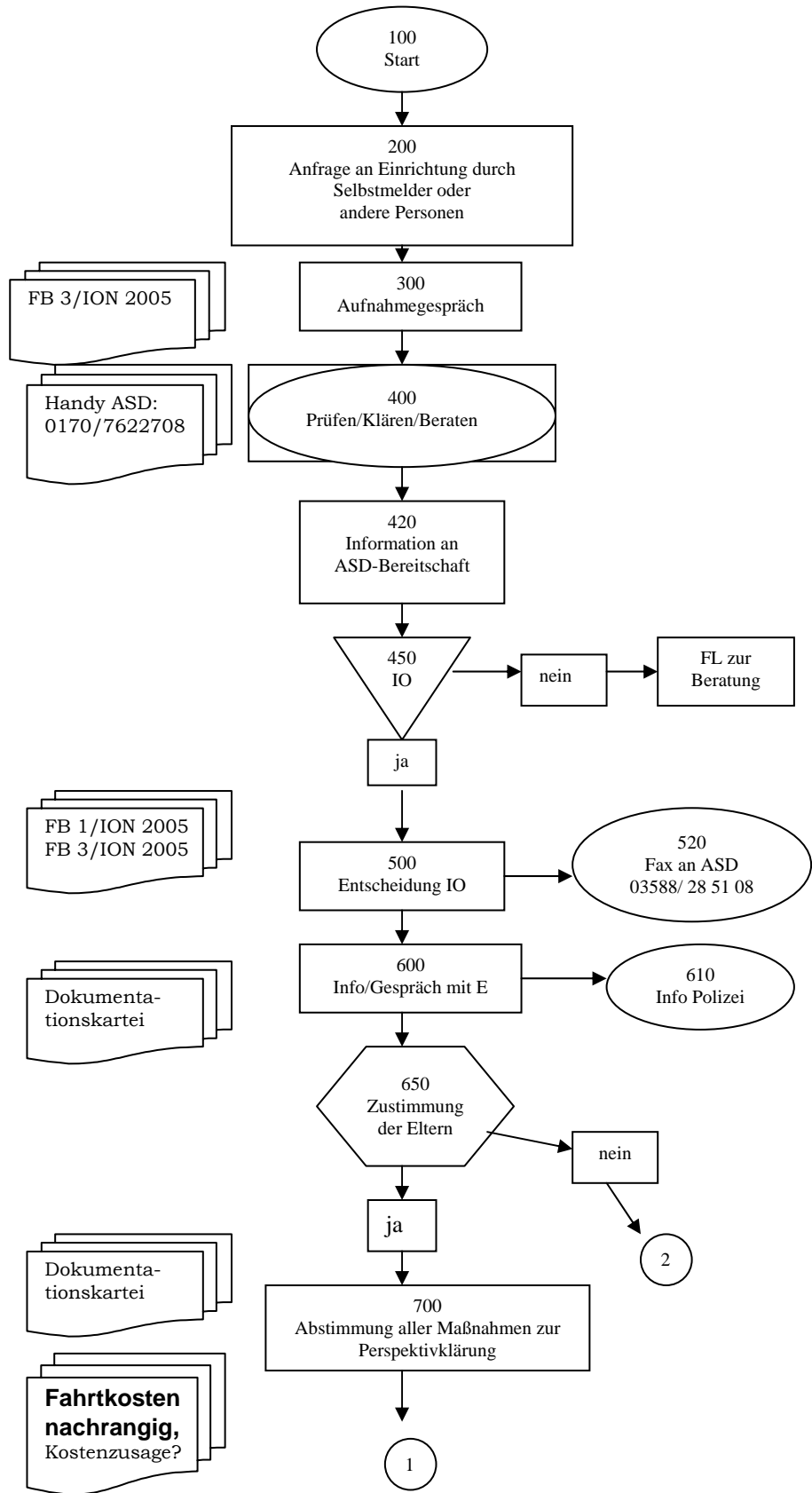
Auf der Grundlage dieses Vertrages wurde zwischen dem Landkreis (dem ASD) und der Statt-Rand gGmbH eine Verfahrensweisung für die Inobhutnahme entwickelt. Sie stellt sicher, dass alle entscheidenden Fragen und Maßnahmen klar geregelt sind und der Informationsfluss garantiert ist. Die Verfahrensweisung klärt alle Zuständigkeiten und beschreibt den Ablauf der

Inobhutnahme wie im folgenden Flussdiagramm dargestellt:

Ablauf

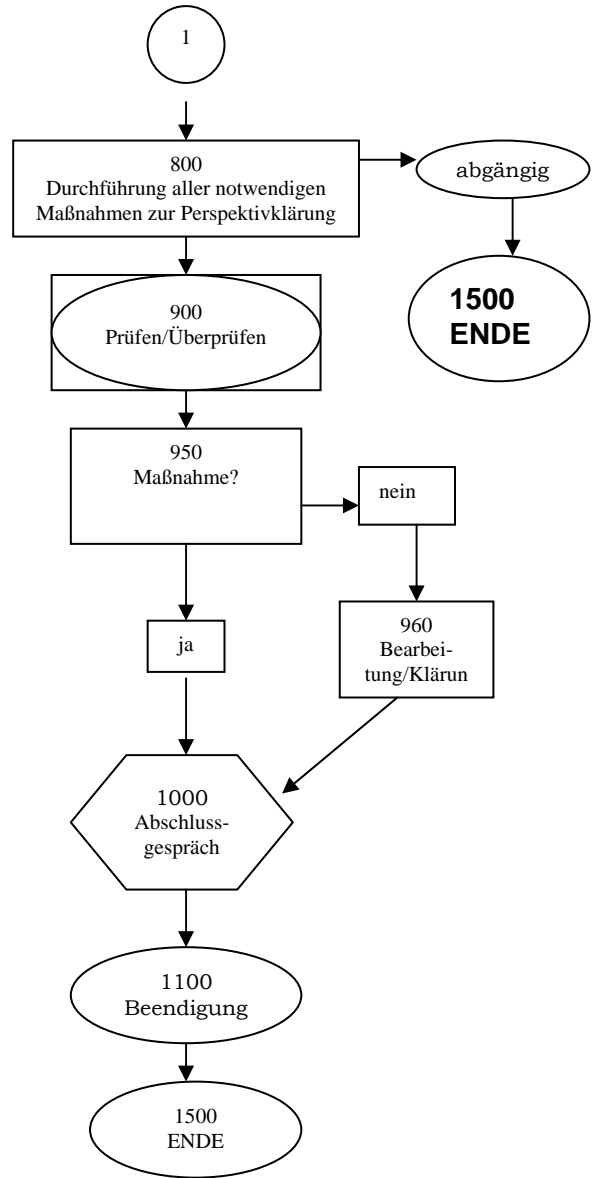
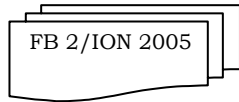
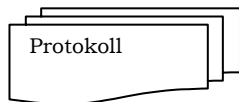
ASD	IONS	WJH	Mdj	E	HL	FGL
	V					
I	V					
V	Z					
V	B		Z			
V	Z	I				
V	Z			I		
V	Z			I	B	B

:

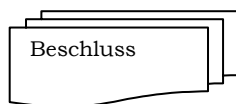


Ablauf

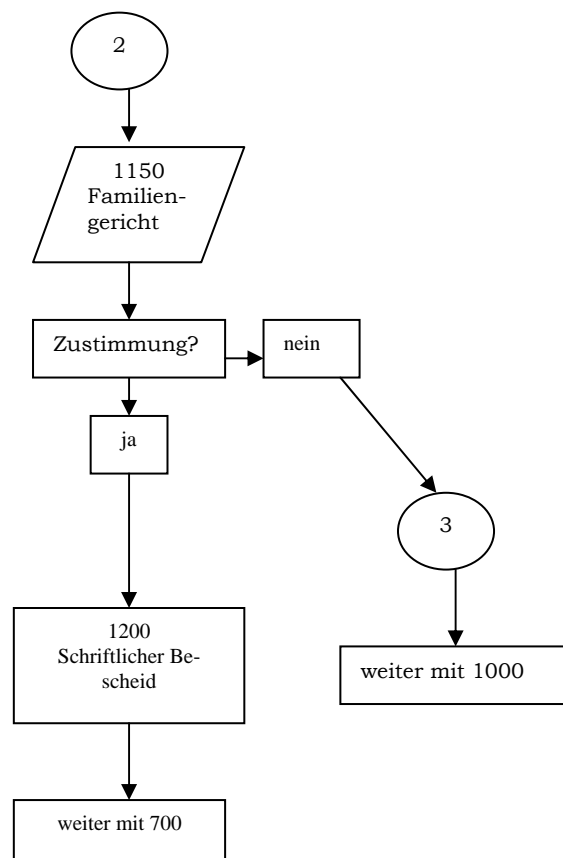
ASD	IONS	WJH	Mdj	E	HL	FGL
V	Z					
V	Z		I	I	B	B
V	B	B	I	Z	B	B
V	Z	I	Z	Z	I	I
V	Z	I	Z	Z	I	I



ASD	IONS	WJH	Mdj	E	HL	FGL
Z	I			I		V
Z	I					V
Z	I					V



Ablauf



Abkürzungen:

- ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst
- B = Beratung
- E = Eltern
- FB = Formblatt
- FBL = Fachbereichsleiter
- FGL = Fachgebietsleiter/in
- FL = Fachleistung
- HL = Hausleiter/in
- I = Information
- IONS = Inobhutnahmestelle
- ION = Inobhutnahme
- Mdj. = Minderjährige/r
- WJH = Wirtschaftliche Jugendhilfe
- V = Verantwortlich
- VMA = Verantwortliche/r Mitarbeiter/in StattRand
- Z = Zuständig
- JHAg = Jugendhilfeagenturen

2.3 Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Bereich der Neuen ambulanten Maßnahmen

Für den Bereich der Neuen ambulanten Maßnahmen ist vereinbart, die Überarbeitung des bisherigen Leistungsvertrags bis Dezember 2008 an den Standards der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen der Hilfen zur Erziehung auszurichten. Insbesondere sollen die Normierungen des Hilfeplanverfahrens berücksichtigt werden. Dazu haben die Diskussionen bereits begonnen.

Bisher dienen folgende Fachstandards, die sich u.a. an den Orientierungshilfen des Sächsischen Landesjugendamtes ausrichten, als gemeinsame Arbeitsgrundlage

Inhalt der Leistung sind die Neuen ambulanten Maßnahmen

- Unterstellung einer bestimmten Person (Betreuungshelfer/in)

- Teilnahme am Sozialen Trainingskurs
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Erbringung einer Arbeitsleistung
- Verkehrserziehungskurse.

Die Leistung Erziehungsbeistandschaft wird durch vertragliche Regelungen bereits nach den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen der Erziehungshilfen und auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII erbracht.

Betreuungsweisung

- *Anforderungen an die Betreuungshelfer/innen*

Die komplexen Problemlagen in den Lebensumständen der zu betreuenden Jugendlichen und die unterschiedlichen Persönlichkeitsstrukturen erfordern Vielfalt und Flexibilität sowie ein hohes Maß an sachkundiger Professionalität. Daher ist als Mindestqualifikation Dipl. Soz.arb./Soz.päd. (FH) Voraussetzung (oder vergleichbare Qualifikationen).

In der Regel können max. 9 Klient/innen pro Sozialarbeiter/in mit durchschnittlich 4 Betreuungsstunden pro Woche (10 % müssen für Verwaltungsarbeit, Fortbildung, Supervision etc. bleiben) betreut werden. Der Stundenumfang einer Betreuungsweisung soll die realistischen Angaben beinhalten.

- *Durchführung*

Fallübergabe

- im Vorfeld: anonyme Fallschilderung, im Team des Freien Trägers erfolgt die Entscheidung, wer die Betreuung übernimmt
- Teilnahme der Jugendgerichtshilfe (JGH) und der/s potentiellen Betreuungshelfer/in bereits an der Gerichtsverhandlung
- Gemeinsamer Erstkontakt
- Betreuungsplan mit den Inhalten:
 - verpflichtende Maßnahmen
 - Konkretisierung der Problemlage – Formulierung von Zielen
 - Untersetzung mit Aufgaben und Zeitplanung – realistische Pläne mit den Jugendlichen erarbeiten
 - Betreuungsplan wird als Instrument betrachtet

Einmal monatliche Fallreflexion zwischen JGH und freiem Träger

- kollegiale Beratung unter Teilnahme von mind. 3 Sozialarbeiter/innen des freien Trägers
- wird ggf. durch JGH unterstützt, aber Entlastung der JGH, wenn beim Träger eigene Supervisionmöglichkeit besteht
- kommt auf Bedarfsmeldung einer/s Sozialarbeiter/in zustande
- Inhalt:
 - Schilderung der Ausgangssituation, Schilderung des Ist-Zustandes
 - Problemanalyse bei der/dem Klient/in (auch Sichtbarmachen von neuen Problemkonstellationen)
 - Reflexion des Handelns des/r Sozialarbeiter/in
 - Lösungsvorschläge aus dem Team

Einmal monatlich allgemeine Beratung zwischen freiem Träger und JGH:

- Beratung aller Fälle – Information zum jeweils aktuellen Stand ist damit einmal im Monat gewährleistet.

- *Zwischenbericht*

- erfolgt vom Freien Träger nach einem ½ Jahr an das Gericht und die JGH
- Inhalt:
 - Reflexion des Erreichten
 - Hinweis auf das Verhalten der/s Klienten und die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen

- *Abschlussbericht*

- erfolgt vom Freien Träger nach einem Jahr an das Gericht und die JGH mit einem Passus, ob die Betreuungsweisung verlängert werden sollte

Sozialer Trainingskurs

- *Anforderungen an die Mitarbeiter/innen*

Jede Gruppe wird durch 2 hauptamtliche, geschlechtsparitätische zu besetzende Fachkräfte geleitet. Als Grundqualifikation ist ein Abschluss (Diplom bzw. staatliche Anerkennung) als So-

zialpädagoge/in bzw. Sozialarbeiter/in erforderlich. Die Kursleiter/innen verfügen über ein breites Wissen bezüglich Gruppenstrukturen, Entwicklungsphasen von Gruppen und Gruppendynamik.

Teilnehmer/innen und Fallzahlen

Die Teilnehmer/innenzahl zu Beginn des Kurses sollte 6 Personen nicht unter- und 12 nicht überschreiten. Die Zuweisung erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe/Bewährungshilfe, die Teilnahme im Vorfeld einer Verhandlung ist erwünscht. Die freiwillige Teilnahme von Freund/innen der/s Jugendlichen möglich, diese werden jedoch nicht mit finanziert.

- *Durchführung*

2 Vorgespräche:

1. Information über Anliegen, Inhalte und Rahmenbedingungen des Kurses
Auskunft über die Möglichkeit, die Akte der/s Jugendlichen einzusehen, einholen
2. Straftat der/s Jugendlichen
Zielvereinbarung mit der/m Jugendlichen

12 Gruppensitzungen (Mindestanzahl) mit folgenden Inhalten:

- Programmteile mit analysierenden und Bewältigungsstrategien aufzeigenden Inhalten, insbesondere Aufarbeitung der Straftaten.
- themenorientierte Programmteile (enthält deliktspezifische, zukunfts- und ressourcenorientierte Anteile)
- handlungsorientierte Programmteile
- erlebnisorientierte Programmteile
- integrative Programmteile (u.a. Vernetzung mit Angeboten der offenen Jugendarbeit)
- Kombination der Programmteile enthält mehrere methodische Elemente, wie:
 - gruppenspezifische Übungen
 - Rollen und Planspiele
 - Gesprächsrunden mit Fachexperten (Drogenberatung, Justiz ...)
 - Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Intensivwochenende:

- mit vorrangig erlebnispädagogischen Anteile über mindestens 2 Tage mit Übernachtung ist wünschenswert und wichtig für die weitere Entwicklungen in der Gruppe, es hat Einfluss auf den weiteren Verlauf des STK
- *Zwischenauswertung*
 - Einzelgespräche wird angestrebt
- *Auswertungsgespräch*
 - mit dem Ziel, den Erfolg anhand der im Vorgespräch erarbeiteten Zielvereinbarung zu überprüfen, Grundlage für den Abschlussbericht.

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

- *Anforderungen an die/den Vermittler/in*

Als Grundqualifikation ist in der Regel ein Abschluss (Diplom bzw. staatliche Anerkennung) als Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in, Diplom-Psychologe/in, Diplom-Pädagoge/in bzw. Magister (Fachrichtung/Schwerpunkt Sozialpädagogik) erforderlich. Neben der Grundqualifikation sollte möglichst eine mehrjährige Berufserfahrung aus anderen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern vorliegen. Als Zusatzqualifikation ist die „Grundqualifizierung zur/zum Konfliktberater/in im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich“ unerlässlich, um insbesondere die Fachkenntnisse in den Bereichen Konflikttheorien, Gesprächsführung, Straf- und Zivilrecht sowie Kriminologie und insbesondere der Viktimologie (Teilgebiet der Kriminologie, das die Beziehung zwischen Tat, Täter und Opfer berücksichtigt) zu vertiefen.

Die Tätigkeit als Vermittler/in zwischen mindestens zwei Konfliktparteien setzt eine Allparteilichkeit und eine Auseinandersetzung mit der eigenen Person und dem eigenen Umgang mit Konflikten voraus. Eine klare Rollentrennung, d.h. keine Überschneidung von Vermittlungsarbeit mit Betreuungs- oder Kontrollfunktionen, die von der JGH und der Bewährungshilfe wahrgenommen werden, sowie parteilicher Sozialarbeit muss konsequent verfolgt werden. Die/der Vermittler/in darf kein diskriminierendes, beleidigendes und entwürdigendes Verhalten im Schlichtungsprozess zulassen.

- *Verlauf - TOA*

Täter-Opfer-Ausgleich kann Anwendung finden:

- bei Selbstmelder/innen
- bei Beschuldigten als Weisung (lt. JGH)

- bei Verurteilten als Auflage

Fallzugang

- Selbstmelder/in
- Im Zuge des Ermittlungsverfahrens – Anregung durch Jugendgerichtshilfe
- Im Zuge des Diversionsverfahrens – Anregung durch Staatsanwaltschaft
- Im Zuge einer richterlichen Weisung – Amtsgericht
- Unterlagen werden je nach Aktenlage dem Ausgleichsprojekt zur Verfügung gestellt
- Informationen zur Straftat erhält man aus den Beschuldigten- und Zeugenvernehmungsprotokollen - sie sind Grundlage für die Bearbeitung

Voraussetzungen

- Die/der Täter/in ist geständig und steht zum Tatvorwurf
- Freiwilligkeit der Teilnahme: sowohl die Bereitschaft der/s Täter/in als auch die Freiwilligkeit des Opfers liegt vor. Ein Ausgleich unter Zwang ist nicht möglich.
- Entscheidung des/r Vermittlers/in für den Täter-Opfer-Ausgleich muss aus der Sicht des Opfers erfolgen.
- Gewährleistung rechtsstaatlicher Garantien muss gegeben sein, vor allem der Gleichheitsgrundsatz und der Datenschutz.
- In der Regel keine Ergebnisvorgaben durch die Justiz, da die Möglichkeit gegeben werden soll, aktiv und eigenverantwortlich an der Regulierung der Tatfolgen teilzuhaben.
- Vorhandensein von personifizierbar Geschädigten, da ohne die persönlich Betroffenen keine Schlichtung möglich ist. In geeigneten Fällen auch Schäden gegenüber Institutionen, wenn die Vertreter/innen der Institution Handlungsspielraum und ein persönliches Interesse an der Schlichtung haben.
- Unentgeltliche Teilnahme ist einzuräumen, um auch mittellosen Beschuldigten die Möglichkeit des TOA zu geben. Die Teilnahme am TOA ist grundsätzlich kostenfrei, aber eine Schadenswiedergutmachung kann Kosten verursachen, vgl. dazu den nächsten Punkt
- Nach Möglichkeit sind Opferfonds einzurichten, die die/den Beschuldigte/n ggf. in die Lage versetzen, ein zinsloses Darlehen aufzunehmen, damit eine Schadenswiedergutmachung gegenüber der/m Geschädigten geleistet werden kann. Die Finanzierung des Opferfonds kann aus Geldbußen und Spenden erfolgen.

Kontaktaufnahme

Der Erstkontakt zur/m Täter/in erfolgt grundsätzlich schriftlich und in allgemein verständlicher Sprache, da Vielen die Möglichkeit eines TOA unbekannt sind. Ist die Bereitschaft der/s Täter/in zum TOA vorhanden, erfolgt der Erstkontakt zum Opfer ebenfalls schriftlich, mit Zusatzinformationen über den Täter-Opfer-Ausgleich, wie Legitimation, Arbeitsweise, Freiwilligkeit des Angebots für das Opfer, neutrale Position des/r Vermittlers/in, in Form eines Infoblattes des Projektes. Es sind getrennte Informationsgespräche anzubieten, um Transparenz für Opfer und Täter/in zu schaffen. Bei Minderjährigen erfolgt eine Information an die Personensorgeberechtigten.

Vorgespräche

Mit der/dem Geschädigten und der/dem Beschuldigten werden getrennte Vorgespräche geführt. Dabei werden die konkreten Bedingungen für die Teilnahme geklärt, wie z.B. Regeln, Abbruchkriterien und Erläuterungen zum TOA-Verfahren gegeben.

Es erfolgt die Aufklärung der Betroffenen über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen in Straf- und Zivilrecht und über die Alternativen zum TOA. Die Vorgespräche dienen dazu, Erwartungen, Vorbehalte und Ängste in Bezug auf den Ausgleichsversuch zu klären. Dabei sind Zeit- und Termindruck zu vermeiden und ggf. auch Bedenkzeiten einzuräumen. Bei der Beteiligung von Anwälten/innen muss deren Einbeziehung und Rücksprache ermöglicht werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Benachteiligungen entstehen (z.B. Missverhältnis Anwalt - Jugendlicher).

Die Teilnahme der Eltern am Vorgespräch ist möglich.

Ausgleichsgespräch/e

Im Mittelpunkt des gemeinsamen Gesprächs steht die Auseinandersetzung mit der Tat und die Konfliktregulierung zwischen den Konfliktparteien.

- Klärung der Gesprächsvoraussetzungen
- Darstellung der subjektiven Sichtweisen von Opfer und Täter/in
- Tatauseinandersetzung
- Lösungsmöglichkeiten sammeln und verhandeln, Ergebnisse zusammenfassen und verbindliche Absprachen treffen
- Vereinbarungen festhalten

• Vereinbarung

Zum Abschluss des Gespräches sind folgende Punkte zu beachten:

- Konkrete Beschlüsse fassen und eindeutig formulieren

- Weitergehende Ansprüche berücksichtigen, z.B. unabsehbare Folgeschäden
- Eindeutige und vollständige Vereinbarungen (schützt auch vor Folgekonflikten) treffen
- Zahlungsmodus festschreiben
- Umsetzbarkeit gewährleisten, z.B. angemessene Raten vereinbaren
- **Erfolgskriterien**
Eine einvernehmliche und faire Regelung zwischen Beschuldigten und Geschädigten ist auszuhandeln und zu sichern, wobei das Anliegen beider Seiten berücksichtigt wird. Die Erfüllung der Vereinbarung, Regulierung des Schadens erfolgt. Die/der Täter/in wird mit den Konsequenzen ihres/seines Tun und ihrer/seiner Verantwortlichkeit konfrontiert.

Arbeitsleistungen

- **Anforderungen an die Mitarbeiter/innen**
Da die Arbeit zum Instrument der Sozialpädagogik wird, müssen fachliche Anleiter/innen über (sozial-) pädagogische Fähigkeiten verfügen.
- **Durchführung**
Empfehlenswert sind bei sozialpädagogisch begleiteten Projekten Kleingruppenangebote für drei bis sechs Jugendliche, die eine Arbeitsleistung unter sozialpädagogischer Betreuung gewährleisten. Das gemeinsame Arbeiten ist Mittel sozialpädagogischen Handelns. Die zu verrichtenden Arbeiten sollten sinnvoll und die Arbeitszusammenhänge für die Jugendlichen nachvollziehbar sein. Anzustreben ist die Herstellung bzw. Reparatur von verwertbaren Dingen. Entsprechend dieser Grundvoraussetzungen sind entsprechende Einsatzorte und –bereiche auszuwählen. Wenn die Arbeit als notwendig und wichtig wahrgenommen wird, kann dies ein wesentlicher Motivationsfaktor sein. Besonders bei Jugendlichen ohne Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz bietet sich eine Kombination bzw. enge Kooperation mit berufsorientierten Beschäftigungsprojekten oder Projekten der Jugendberufshilfe an, um neben den zu leistenden auferlegten Arbeitsstunden gleichzeitig berufsmäßig zu orientierten bzw. vorhandene Kenntnisse zu erweitern.
- **Erfolgskriterien**
Ein Erfolgskriterium ist die Ableistung der auferlegten Stunden. Einstellungs- und Verhaltensänderungen durch Erfolgserlebnisse oder das Kennenlernen von eigenen Fähigkeiten und Grenzen können positive Nebeneffekte sein.

Verkehrserziehungskurs

- **Anforderungen an die Mitarbeiter/innen**
Für die Durchführung von Verkehrserziehungskursen ist die Qualifikation Dipl. Soz.arb./Soz.päd. (FH) mit der Zusatzqualifikation zur Konfliktschlichtung Voraussetzung.
- **Durchführung**
Erzieherischer Verkehrsunterricht
Kurs mit 6 – 8 Jugendlichen (6 x 1,5 Stunden)
 - Kontaktaufnahme mit Jugendlichen (Fallstudium, Anschreiben, Erstgespräch)
 - Vorbereitung der Veranstaltung (Planung, Literaturstudium etc.)
 - Verkehrskurs
 - Nachbereitung (Auswertung, Anschreiben)
- **Abschlussbericht**